

Wichtiger Hinweis für den Tag der Entlassung aus dem Krankenhaus

Liebe Patientinnen, liebe Patienten,

Krankenhäuser möchten, dass Sie sorgenfrei nach Hause entlassen werden.

Aus diesem Grunde können* Krankenhäuser Ihnen am Ende des Aufenthaltes

- **Rezepte** (kleine Packung *Medikamente* und/oder *Heil- und Hilfsmittel*)

für die Tage danach ausstellen. Sie dürfen Ihnen vor dem Wochenende/Feiertagen auch Arzneimittel direkt mitgeben.

Heilmittel sind z. B. Krankengymnastik.

Hilfsmittel können von der Gehstütze oder dem Katheter bis zum Krankenbett für zu Hause alles umfassen, was für Sie wichtig ist. **Tipp:** Das Krankenhaus ist verpflichtet bei Bedarf frühzeitig die Unterstützung Ihrer Krankenkasse anzufordern und beispielsweise einen Katheter so rechtzeitig dort zu bestellen, dass er für Sie am Entlasstag vorrätig ist.

Auch eine

- **Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung** (max. 7 Tage nach Entlassung, gelber oder rosa Zettel)

können Sie am Tag der Entlassung vom Krankenhausarzt erhalten. Der Gesetzgeber hat dies so geregelt, damit kranke oder alleinstehende Patienten nicht anstrengende Wege auf sich nehmen müssen, um in die Praxis kommen. Ziel ist immer, dass keine Versorgungslücke entsteht, wenn Sie nicht zu uns kommen können. Wer sich zu schwach fühlt oder keine Mitfahrgelegenheit hat, muss nicht in die Praxis kommen.

Das Krankenhaus klärt Sie in einem Abschlussgespräch über die Diagnose und alle Maßnahmen auf. Es erklärt Ihnen auch die Handhabung der Hilfsmittel. Zum Schluss erhalten Sie einen Entlassbrief, in dem noch einmal alle Informationen enthalten sind. Ihm muss immer ein Medikamentenplan beigelegt sein. Bringen Sie bitte immer **Entlassbrief mit Medikamentenplan** beim nächsten Besuch in die Praxis mit.

Muss schon während des Krankenhaus-Aufenthaltes mehr für Sie organisiert werden, z. B. ein Pflegedienst oder eine Anschlussheilbehandlung, wird sich auch darum das Entlassmanagement des Krankenhauses kümmern.

Unser Rat: Sprechen Sie schon gleich bei der Aufnahme (!) im Krankenhaus das Pflegepersonal an.

Gute Genesung Ihr Praxisteam

*Im Rahmen gesetzlicher Möglichkeiten z. B.: § 39 Abs. 1a S.1 SGB V, § 3 Abs. 2-8 RV-EM, § 8 Abs. 3a AM-RL, § 8 Abs. 3a 6-8 AM-RL, § 6a HilfM-RL